

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Großflecken 59
24534 Neumünster

nur per E-Mail: stadt@neumuenster.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 3010-89136/2022
Meine Nachricht vom: /

Ralf Warnholz
Ralf.Warnholz@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3131
Telefax: +49-431-988-6-143131

16. Dezember 2022

Gewährung von Konsolidierungshilfen nach § 16 FAG hier: Festsetzung der Konsolidierungshilfen 2022

Nach § 16 FAG i. V. m. Ziffer 7.1 der Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen setze ich die Konsolidierungshilfen 2022 für die Stadt Neumünster in Höhe von 8.826.010,97 Euro fest.

Für die Konsolidierungshilfen stehen gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 16 FAG in den Jahren 2021 bis 2023 jährlich 45 Mio. Euro bereit. Im Jahr 2022 werden die für Fehlbetragszuweisungen zur Verfügung stehenden Mittel nicht vollständig verausgabt. Diese sind gemäß § 17 Absatz 5 FAG zugunsten der Konsolidierungshilfen zu verwenden. Durch den Zulauf von für Fehlbetragszuweisungen nicht benötigte Mittel in Höhe von 34.913.660,03 Euro erhöhen sich die für Konsolidierungshilfen bereitstehenden Mittel auf 79.913.660,03 Euro.

Die aufgelaufenen Defizite 2021 aller Empfänger von Konsolidierungshilfen im Jahr 2022 betragen 191.151.472,59 Euro. Für die Stadt Neumünster wird ein aufgelaufenes Defizit 2021 in Höhe von 21.111.597,10 Euro zugrunde gelegt. Der prozentuale Anteil, der durch die Konsolidierungshilfen 2022 abgedeckt werden kann, beträgt 41,8064579609 % und somit für die Stadt Neumünster 8.826.010,97 Euro.

Den Betrag in Höhe von 8.826.010,97 Euro habe ich zur Zahlung angewiesen.

gezeichnet

Ralf Warnholz